

Satzung des Vereins Kaarster gegen Fluglärm e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kaarster gegen Fluglärm e.V“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaarst.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen wie insbesondere Fluglärm, Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für Fragen des Umweltschutzes, sowie die Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung im Großraum Kaarst. Der Verein veranstaltet hierzu Informationsveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen und führt auch alle ihm sonst zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2014.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig oder c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom

Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Personenmehrheiten, die das Recht auf einen besonderen Beitrag als Familie in Anspruch nehmen (vgl. § 12), stehen in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen zur Verfügung.
- (3) Stimmrechte können nur persönlich und für ein weiteres Familienmitglied ausgeübt werden.
- (4) Ein Mitglied, das das Stimmrecht für ein anderes Familienmitglied in der Mitgliederversammlung ausübt, hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausübt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands ist durch den Schriftführer jeweils ein Protokoll zu führen und zu archivieren.
- (4) Der Vorstand kann seine Sitzungen als virtuelle Sitzungen durchführen, wenn die Mehrheit des Vorstands dem zustimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zumindest einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Nachricht oder durch E-Mail einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus hat der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks fordern.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Mitglieder erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung stattfinden. Ob die Versammlung in Präsenz oder als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung, Wahl des Vorstands, Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss. Darüber hinaus wird im Rahmen der Mitgliederversammlung die Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern durchgeführt. Diese prüfen die Kasse des Vereins und erstatten den Mitgliedern des Vereins auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz

Die mit dem Aufnahmeantrag erhobenen Mitgliederdaten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Fachwarte

Soweit es dem Interesse des Vereins dienlich erscheint, werden vom Vorstand Fachwarte (z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Archivwesen und Technik) berufen. Die Fachwarte sind an die Weisungen des Vorstands gebunden, verwalten i. ü. ihr Ressort jedoch eigenverantwortlich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Familien ist ein besonderer Beitrag einzuräumen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 4. Febr. 2020

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 7. März 2023